Arbeitsanweisung 19.08 | II-1202

Eingliederungsvereinbarung

Anwendungsbereich: M+I	Aktenzeichen: II-1201.2	Bezeichnung alt: entfällt
Nur für den internen Dienstgebrauch	Gültig ab: 01.09.2012	Gültig bis: -
	Zuständig: GS M+I	Freigabe: 27.08.2012

Zusammenfassung

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 15 SGB II zu erfüllen und um den Integrationsprozess der Kundinnen und Kunden optimal zu steuern, ist es notwendig, mit den arbeitslosen und arbeitssuchenden Kundinnen und Kunden eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und diese in VerBIS hochzuladen.

Reglung

Für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) ist nach Neuantrag vom PAP eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Im Bereich von U25 darf ein Zeitraum von 3 Wochen, im Bereich Ü25 von 8 Wochen nach Antragstellung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nicht überschritten werden.

Nach § 15 Abs. 1 S. 3 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung für 6 Monate geschlossen werden.

Von einer Eingliederungsvereinbarung kann bei nachstehenden Personengruppen abgesehen werden:

a) **abhängig beschäftigte Personen**, die entweder unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig oder in Vollzeit auf dem 1. Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt, aber weiterhin hilfebedürftig sind, da der Bedarf durch das erzielte Einkommen nicht bzw. nicht vollständig gedeckt werden kann **und** bei denen das Profiling eine verbesserte Integration am Arbeitsmarkt absehbar nicht erwarten lässt. Die Zielvorgabe ist erfüllt, wenn die Profillage **I** gesetzt ist und ein Beratungsvermerk diese Entscheidung belegt (WV in 6 Monaten zur Überprüfung der Entscheidung).
~~Zusätzlich muss bei diesen Personen in den Kundendaten eine interne Kennung „Intaus“ gesetzt sein.~~

b) **nicht aktivierte Personen gem. § 10 SGB II** (s. Ziffer 2.2 - vorübergehend ausgenommene Personenkreise – der fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II).
Die Zielvorgabe ist erfüllt, wenn Einträge im Werdegang erfolgt sind, Profillage **Z** zugeordnet wurde und ein Beratungsvermerk die Entscheidung belegt (WV in 6 Monaten zur Überprüfung der Entscheidung).
Mit Personen, gemäß § 10 SGB II, bei denen sich konkrete Schritte zur Verbesserung der Eingliederungschancen abzeichnen (z.B. Schüler/innen spätestens 1 Jahr vor Schulentlassung, Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Nichtaktivierung), sollte eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden.

c) Personen, die die Regelung des § 428 SGB III in Verbindung mit § 65 Abs. 4 SGB II in Anspruch genommen haben (kann nur noch für „Altfälle“ gelten).
Betreuungsstufe **Z** ist zuzuordnen.

Bei folgenden Kundengruppen kann eine Eingliederungsvereinbarung für die Dauer von 12 Monaten geschlossen werden:

a) ab einem Alter von 58 Jahren

b) wenn die Leistungsfähigkeit der Kunden laut ärztlichem Gutachten nur untervollschichtig ist (3-6 Stunden täglich)

Bei Kundinnen und Kunden, die eine Maßnahme (u.a. § 46 SGB III, FbW, AGH, § 16 f SGB II) mit einer Maßnahmedauer von mindestens 6 Monaten besuchen, kann eine Eingliederungsvereinbarung längstens für die Zeit der Maßnahmedauer abgeschlossen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung ist in der Dokumentenverwaltung mit dem von VerBIS vorgesehenen Verfahren abzuspeichern, damit sie statistisch korrekt erfasst wird.

Ein unterschriebenes Exemplar der Eingliederungsvereinbarung ist der Kundin/ dem Kunden auszuhändigen, ein weiteres unterschriebenes Exemplar ist zur PAP-Akte zu nehmen.

Bei geringfügigen Änderungen im Handlungsbedarf innerhalb der Geltungsdauer einer bestehenden Eingliederungsvereinbarung ist eine Fortschreibung der bestehenden Eingliederungsvereinbarung möglich.

Wiedervorlagen in VerBIS zu ablaufenden Eingliederungsvereinbarungen sind umgehend durch die PAP zu bearbeiten.

Hinweis

Die Teamleitungen PAP nehmen ihre Fachaufsicht im Sinne der wirksamen fachlichen Führung wahr. Sie halten den Inhalt der Arbeitsanweisung in den Teambesprechungen sowie bei der dialogischen Fallsichtung nach. Im Rahmen der Ara 04/2012 werden die Inhalte dieser Ara zusätzlich stichprobenartig geprüft.

Die Arbeitsanweisung 19.08 mit Stand: 15.11.2011 wird hiermit aufgehoben.

Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin Jobcenter Frankfurt am Main